



Stadt Radevormwald

Begründung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6

Photovoltaik-Freiflächenanlage "Bereich Grüne"

Stand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB



Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung	1
1.2	Städtebauliches Erfordernis und Standortwahl	3
1.3	Lage und Plangrundlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 Photovoltaik-Freiflächenanlage „Bereich Grüne“	3
1.4	Zu berücksichtigende Planungsvorgaben	4
2.0	Beschreibung des Plangebietes	5
2.1	Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Plangebietes	5
2.2	Anlagenkonzept	6
3.0	Inhalte des Bebauungsplans	8
3.1	Art der baulichen Nutzung	8
3.2	Maß der baulichen Nutzung	9
3.2.1	Grundflächenzahl	9
3.2.2	Höhe der baulichen Anlagen	9
3.3	Bauweise / Baugrenze	10
3.3.1	Überbaubare Fläche	10
4.0	Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	10
5.0	Leitungsrecht	10
6.0	Schmutz- und Regenwasser	11
7.0	Trink- und Löschwasserversorgung, Telekommunikation	11
8.0	Kampfmittel und Altlasten	11
9.0	Abfall	11
10.0	Immissionsschutz	11
11.0	Einsatz von erneuerbaren Energien, Auswirkungen auf den Klimawandel	12
12.0	Denkmalschutz	12
13.0	Städtebauliche Daten	12
14.0	Kosten	12

Begründung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6

Photovoltaik-Freiflächenanlage "Bereich Grüne"

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung

Die Stadt Radevormwald möchte mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 Photovoltaik-Freiflächenanlage „Bereich Grüne“ eine ca. 7 Hektar große Photovoltaik-Freiflächenanlage der Firma GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG städtebaulich sichern. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Radevormwald und umfasst in der Flur 11 die Flurstücke 268, 270 und 273 sowie in der Flur 17 die Flurstücke 24, 291, 1110 und 1472. Die Fläche wird heute maßgeblich von einem intensiv gemähten Grünland eingenommen.

Die Firma GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG ist ein 1905 gegründetes mittelständiges Unternehmen, welches seit 1926 in Radevormwald ansässig ist. Das Produktportfolio setzte sich ursprünglich aus Steckdosen, ergänzt um Schalter und seit den 1990er-Jahren zunehmend aus Smart-Home-Modulen zusammen. Mit 1250 Mitarbeitern zählt GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG heute zu den führenden mittelständischen Unternehmen der deutschen Elektroindustrie. Branchenbedingt gehört es zu den energieintensiven Betrieben, ist jedoch aufgrund des Gesamtanspruches seit Jahren stark daran interessiert, den Verbrauch effizienter zu machen. Vor allem der Campus „Röntgenstraße“ erfüllt hier hohe Standards. Der Firma ist es in den letzten 4 Jahren gelungen den Jahresverbrauch an Strom auf 13 MW zu beschränken. GIRA will mit dem hier vorliegenden Projekt den nächsten Schritt gehen und sich ein Stück unabhängiger vom Strommarkt und der Stromerzeugung durch Gas in den beiden vorhandenen Blockheizkraftwerken machen. Alternativen hierzu liegen nicht vor.

Der Einsatz von Windkraftanlagen und alternativen Photovoltaik-Anlagen wurde am Standort Radevormwald intensiv untersucht und bewertet. Windkraftanlagen lassen sich aufgrund der landespolitisch geforderten hohen Anforderungen (z.B. Abstandsflächen) auf den zur Verfügung stehenden Flächen nicht realisieren. Im Bereich Campus „Dahlienstraße“ können dachgestützte Solaranlagen auf dem Gebäudebestand installiert werden. Hier ist maximal eine Jahresleistung von 540.000 kW (= 0,54 MW) möglich. Ebenfalls

untersuchte Carportanlagen mit PV-Modulen sind aufgrund der zusätzlichen erforderlichen Baumaßnahmen nicht wirtschaftlich realisierbar.

Vor diesem Hintergrund möchte GIRA auf dem betriebseigenen Grundstück an der „Grüne“ auf rund 70.000 m² eine PV-Freiflächenanlage errichten, die bis zu ca. 7,9 GWh Strom pro Jahr erzeugt. Hierdurch ist es der Firma möglich eine zukunftsfähige Standort-sicherung durch den Einsatz erneuerbarer Energien zu betreiben. Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald stellt für den Bereich um das Plangebiet gewerbliche Bauflächen dar.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Radevormwald die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz gestellt und vorab den Oberbergischen Kreis um eine erste Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 15.02.2023 teilte die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, mit, dass gegenüber der Planung keine raumordnerischen Bedenken erhoben werden. Die Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung wurden in diesem Schreiben bestätigt.

Auch seitens des Oberbergischen Kreises wurden mit Schreiben vom 14.02.2023 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage erhoben.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Radevormwald am 09.03.2023 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Bereich Grüne“ gefasst. Im gleichen Termin ist auch die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Bereich Grüne“ beschlossen worden. Diese wird im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vollzogen und sieht die notwendige Änderung der bestehenden Darstellung des Flächennutzungsplanes „gewerbliche Baufläche“ untergeordnet Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage vor. Mit dieser Vorgehensweise wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen.

1.2 Städtebauliches Erfordernis und Standortwahl

Das Plangebiet ist im Eigentum der Tochterfirma der Firma GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG, der GAV GmbH & Co. KG. Die Fläche wurde seit Erwerb als Flächenbevorratung für die Firmenentwicklung und Standortsicherung in Radevormwald vorgehalten. Eine von GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG durchgeführte Alternativenprüfung ergab, dass im Firmenbestand zu diesem Standort keine anderen Alternativen bestehen.

Bis zur Klärung der Flächennutzung durch die Firmenleitung wurde der Bereich zur Mahd-
gutgewinnung an Landwirte verpachtet. Die Pachtverträge wurden beendet. Die gegen-
wärtige Nutzung wird im gegenseitigen Benehmen geduldet. Konflikte mit der landwirt-
schaftlichen Nutzung sind somit nicht gegeben. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenan-
lage bildet für die Firma grundsätzlich eine große essenziell wichtige Nebenanlage, die
einen großen Teil des Energiebedarfs der Firma durch den Einsatz von erneuerbaren
Energien sichern wird. Aufgrund der Größe der Anlage und ihrer Lage ist der Planung ein
eigenständiges städtebauliches Gewicht beizumessen, sodass hier die notwendige ord-
nungsgemäße Entwicklung durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs-
planes Nr. 6 Photovoltaik-Freiflächenanlage „Bereich Grüne“ zu sichern ist. Dies wurde
auch durch die Bezirksregierung Köln bestätigt, deren Beurteilung dazu kommt, dass die
Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört der Vorhaben- und Erschließungs-
plan, der die genaue Ausgestaltung der Anlage darlegt. Er bildet die maßgebliche Grund-
lage zu dem noch zu schließenden Durchführungsvertrag.

1.3 Lage und Plangrundlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 Photovoltaik-Freiflächenanlage „Bereich Grüne“

Die Planung basiert auf der örtlichen Vermessung des Vermessungsbüros Udo Stichling
und umfasst in der Gemarkung Radevormwald in der Flur 11 die Flurstücke 268, 270 und
273 sowie in der Flur 17 die Flurstücke 24, 291, 1110 und 1472, mit einer Gesamtgröße
von 70.188 m².

1.4 Zu berücksichtigende Planungsvorgaben

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan legt Radevormwald als Mittelzentrum fest. Der Bereich um Radevormwald wird als Siedlungsraum (inkl. großflächige Infrastruktureinrichtungen) dargestellt.

Regionalplan

Der Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt für und um das Plangebiet „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dar. Die B229 wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald

Der Flächennutzungsplan Stadt Radevormwald stellt für das Plangebiet gewerbliche Bauflächen untergeordnet (ca. 600 m²) Fläche für die Landwirtschaft dar. Unmittelbar im Süden grenzt die B229 als Straße für den überörtlichen Verkehr an. Nach Westen und Osten wird das Plangebiet ebenfalls von gewerblichen Bauflächen umgeben. Nördlich werden im Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dargestellt. Im Süden sind großflächig ebenfalls gewerbliche Bauflächen, im Südosten, südlich der B229, auch gemischte Bauflächen mit Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen dargestellt.

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Radevormwald wird eine Umwidmung in ein Sondergebiet PV-Freiflächenanlagen beinhalten.

Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan existiert im Bereich des Plangebietes nicht. Für den Bereich des Plangebietes liegt jedoch ein Aufstellungsbeschluss vom 01.12.2010, für den Bebauungsplan Nr. 102 – Gewerbegebiet Ost, Teilabschnitt 2 „Bereich Grüne“ vor. Ziel dieser Bauleitplanung war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen zu schaffen. Konkreter Anlass für die Aufstellung war eine vorgesehene Verlagerung von Unternehmensbereichen sowie eine Erweiterung des Betriebes der GIRA Giersiepen GmbH & CO. KG. Im Verlauf des Verfahrens stellte sich jedoch heraus, dass die Firma GIRA das ehemalige ALDI-Gelände an der Röntgenstraße erwerben und entwickeln konnte. Von der Ansiedlung im „Bereich Grüne“ wurde somit Abstand genommen. Der Aufstellungsbeschluss vom 01.12.2010 wurde in der Sitzung am 09.03.2023 aufgehoben.

Schutzgebiete

Für den Bereich des Plangebietes liegen keine Schutzgebietsausweisungen vor. Im Norden grenzt das Plangebiet an das Landschaftsschutzgebiet 4709-0012 Landschaftsschutzgebiet – Radevormwald mit einer Fläche von 4.129 Hektar.

Weitere Schutzgebietsausweisungen liegen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor.

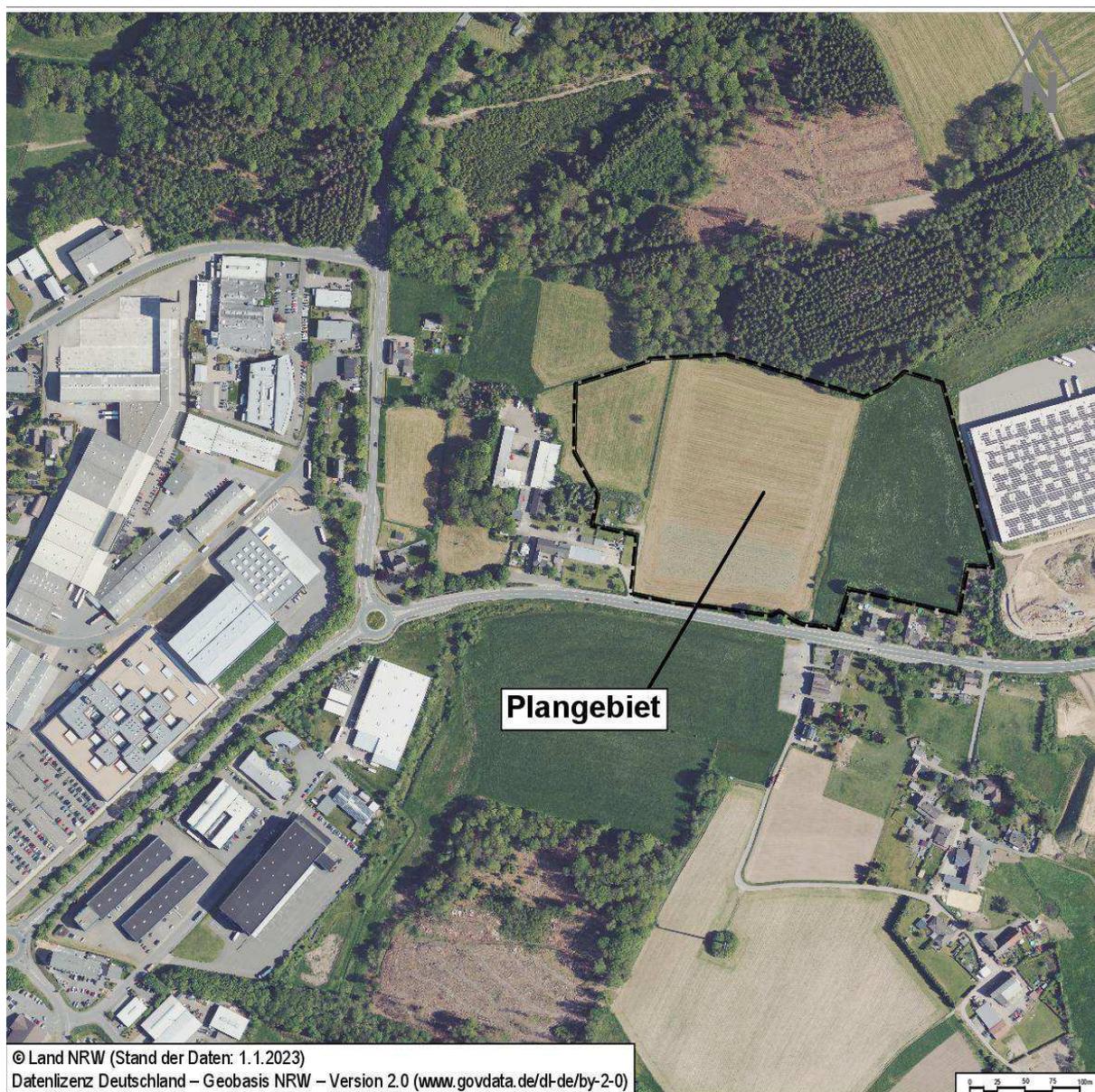
2.0 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Das Plangebiet ist eine nach Südwesten von etwa 396 m NHN auf 376 m NHN einfallende Fläche, die von einem Intensivgrünland eingenommen wird. Auf den Wiesenflächen befindet sich 4 Einzelbäume sowie an der B 229 im Bereich der Bushaltestelle und westlich davon eine Baumheckenstruktur. Die Südgrenze verläuft weitgehend entlang der B229. Im Südosten liegen Wohngebäude mit Gärten und schrebergartenähnlichem Grundstück, deren Gehölzbestände eine visuelle Abgrenzung zu dem zukünftigen Plangebiet bilden. Im Westen grenzen kleinere Gewerbeflächen, Lagerflächen mit rückwärtig genutzten Garten- und Grillbereichen an das Plangebiet bzw. reichen in dieses hinein. Im Nordwesten prägen erst ein hochwertiger Eichenbestand, westlich davon Schlagfluren mit älteren Rotbuchenreihen und im Osten das Zentrallager von ALDI die Grenzen zum Plangebiet.

Der Fläche ist insgesamt nur eine geringe bis mäßige ökologische Bedeutung beizumessen. Bezüglich der Ansprache zur Artenschutzprüfung Stufe 1 konnten bei den Vor-Ort-Begehungen keine Anzeichen auf essenzielle Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten angetroffen werden. Dies gilt sowohl für die Faunistik als auch für die wenigen unter dem besonderen Artenschutz stehenden Pflanzenarten.

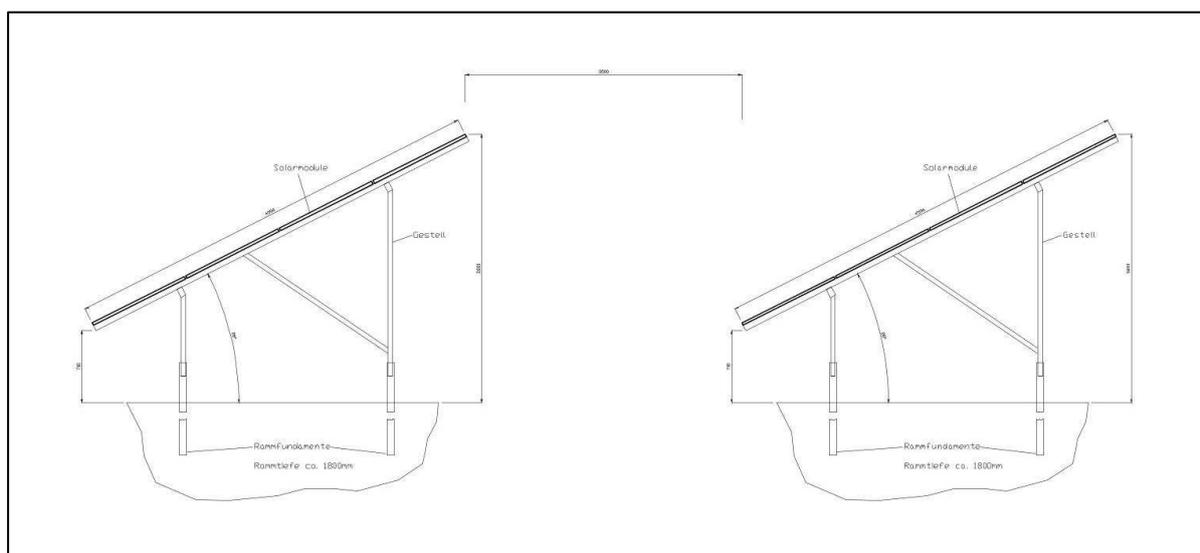
Der gesamte Bereich ist visuell eher gewerblich-ländlich geprägt und weist keine hohen landschaftsvisuellen Sensibilitäten auf. Als Besonderheit muss im Plangebiet der Verlauf einer Fern-Gasleitung von Open Grid Europe GmbH berücksichtigt werden. Diese verläuft zentral östlich von Nord nach Süd sowie im Norden von West nach Ost und weist einen insgesamt 6 m breiten Schutzstreifen auf.



2.2 Anlagenkonzept

Die Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage verläuft in zwei unabhängigen Planungsbereichen, die jedoch funktional zusammengehören. Dies ist die Verlegung der Stromleitungen von der Anlage zum Übergabepunkt im Bereich der „Justus-von-Liebig-Straße“, von wo aus dann die einzelnen Firmenzweige mit Strom versorgt werden. Auf Basis der Vorgespräche zur Planung ist eine Umsetzung der Stromleitung möglich. Zurzeit werden jedoch zwei Alternativen geprüft. Dieses erfolgt außerhalb des B-Planverfahrens und wird unter anderem planerisch durch das Büro Donner und Marenbach Ingenieure für Bauwesen begleitet. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird

die eigentliche Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet. Das Grundkonzept ist zurzeit noch in Abstimmung. Es bildet die Grundlage für den Vorhaben- und Erschließungsplan der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist. Der Ansatz für das Anlagenlayout bildet eine maximale Energiegewinnung auf der Fläche. Das im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellte Anlagenkonzept basiert auf verschiedenen Berechnungsalternativen durch die AB Progressio GmbH und sieht eine Ausrichtung der Modulreihen in Nord-Süd-Richtung vor. Die Modulreihen werden in einem Abstand von 3,50 m und einem Neigungsverhältnis von ungefähr 26° errichtet. Somit reichen sie bei einer Länge von knapp 4,60 m zwischen ca. 70 cm bis 2,80 m über das Gelände. Die Tische, auf denen die Module befestigt werden, werden gespießt. Die Rahmentiefe reicht bis ca. 1,80 m in die Tiefe. Die Spieße sind quadratisch und weisen eine Seitenlänge von 15 cm auf. Für die gesamte, fast 7 ha große Anlage wird hierdurch eine minimale Flächenversiegelung von 33 m² induziert.



Aufbau – Seitenansicht, Quelle: AB Progressio GmbH

Die notwendigen Wechselrichter werden im Bereich der Module angebracht. In der Anlage selber gibt es als auf die Erde gestellte Baukörper (nicht fest verbunden) noch 3 Kompaktstationen von 5 m x 4 m Grundfläche und 3 m Höhe.

Hier sind unter anderem die Transformatoren mit den notwendigen Schaltanlagen untergebracht. Die Übergabestation weist eine Dimension von 10 m x 5 m x 3 m auf. Über diese wird die gewonnene Energie der Anlage in das Mittelspannungsnetz eingeleitet. Zusätzlich sollen in der Anlage Masten zur Videoüberwachung von maximal 8 m Höhe errichtet werden.

Die gesamte Anlage wird eingezäunt, das Tor wird im Bereich der heutigen Zufahrt zu B229 errichtet. Gegenüber den angrenzenden Nutzungen wird die Anlage durch eine versetzt einreihige Hecke aus Sträuchern der Gehölzliste des Oberbergischen Kreises angelegt. Die notwendigen Breiten und Radien für Unterhaltungs-, Reparatur- und potenziell Löschfahrzeuge sind bei der Ausgestaltung der Anlage berücksichtigt. Die Löschwasserversorgung ist durch Hydranten im Bereich der B229 gewährleistet. Die Anlage ist ausgesprochen unterhaltungsextensiv und somit wartungsfreundlich. Die vorhandenen Intensivwiesenbestände sollen über entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflegen zu Extensivwiesen überführt werden. Hierzu wird festgesetzt, dass eine maximal 2-malige Mahd im Bereich der Wiesen erfolgt. Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ ist auch eine Beweidung durch Schafe, ebenfalls maximal 2-mal pro Jahr möglich. Zur Wahrung der Energiegewinnung (Verschattung) kann das Gelände im Zuge dieser Pflegemaßnahmen entkusselt werden. Es ist vorgesehen, die Gehölzbestände im Bereich der B229 zu erhalten.

Auf gegenwärtigen Stand erfolgt der Baubeginn in der Anlage durch die notwendigen Fällarbeiten, wobei hier lediglich drei Bäume aus geringem und eine Esche aus mittlerem Baumholz sowie die Weidenreihe betroffen sind. Die Verlegung der Leitung außerhalb des Plangebiets erfolgt so, dass mit Fertigstellung der Anlage, diese direkt an die Stromleitung angeschlossen werden kann. Für den Bau der Anlage ist eine Bauzeit von weniger als 4 Monaten zu veranschlagen. Die genaue Ausführung kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, entnommen werden.

3.0 Inhalte des Bebauungsplans

3.1 Art der baulichen Nutzung

Bei der Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich um ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, dass der Nutzung erneuerbarer Energien, hier in Form von Gewinnung der Sonnenenergie dient. Im Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage sind folgende Nutzungen und Anlagen zulässig:

Alle für den Betrieb einer Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen wie:

- Photovoltaikmodule, Tische, Wechselrichter, Trafostationen, Kompaktstationen, Übergabestation, Batterien,
- Leitungsstränge, Zufahrten, Wartungsflächen, Videomasten und Einfriedungen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl berücksichtigt das Gesamtmaß der baulichen Anlagen, die das Baugrundstück überstellen. Dabei wird nicht die reale Versiegelung in den Ansatz eingestellt, der aufgrund des „Spießens“ der Modultische ausgesprochen gering ist, sondern gemäß den gesetzlichen Vorgaben, jene Flächen, die die Anlage bei maximaler Ausdehnung auf / über der Erdoberfläche durch senkrechte Projektion aus dem „Weltall“ einnehmen wird. In diesem Falle müssen somit die Spiegelanlagen bei maximaler Ausdehnung zur Ermittlung der Grundflächenzahl berücksichtigt werden. Hinzu kommen der Zaun sowie die Kompaktstationen, die Übergabestation, ggf. die Batterieanlage, die Kabel in der Erde, etc. Die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,7 berücksichtigt diese bauliche Inanspruchnahme. Sie wird im Zuge des Verfahrens der fortgeschriebenen Anlagenplanung zunehmend angepasst. Die reale Versiegelung umfasst hingegen weniger als 100 m² bei insgesamt 70.188 m² Größe des Plangebietes. Vor diesem Hintergrund wird die Möglichkeit des § 19 Abs. 4 BauNVO einer Überschreitung der Grundflächenzahl durch

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

nicht zugelassen.

3.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Da es sich bei der Photovoltaikanlage um eine Bodenanlage handelt, können die Höhen der baulichen Anlagen auf die Höhen der Solarmodule und der Kompaktstationen beschränkt werden, was in diesem Fall auf maximal 4 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkten fixiert wird. Ausnahme bilden die Masten zur Videoüberwachung, die auf maximal 8 m Höhe beschränkt werden.

Mit diesen Festsetzungen wird die Anlage der vorhandenen Topografie angepasst und mit der Heckenanpflanzung die Möglichkeit geschaffen, die Anlage zukünftig gut in das örtliche Gepräge einzufügen.

3.3 Bauweise / Baugrenze

3.3.1 Überbaubare Fläche

Die überbaubare Fläche wird so festgesetzt, dass unter Wahrung des notwendigen Grenzabstandes eine maximale Flächenausschöpfung erzielt werden kann.

4.0 Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Photovoltaikanlage wird auf Grünlandflächen realisiert, die einer relativ intensiven Nutzung unterzogen (häufige Mahdgänge) wurden. Es liegen keine Strukturen vor, die essenzielle Funktion für planungsrelevante Arten aufweisen würden. Somit können die Regelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf wenige, aber essenziell wichtige Festsetzungen beschränkt werden. Dies ist die Fällzeitenregelung, die im Sinne des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Fällzeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März beschränkt. Ferner wird aus ökologischer Sicht vom Vorhabenträger und der Stadt Radevormwald ein Ausgleich auf der Fläche angestrebt. Dies kann nur durch eine Extensivierung der vorhandenen Wiesenbestände erfolgen, was mit einer maximal 2-maligen Mahd pro Jahr und zur Aushagerung der Fläche mit einem Abtransport des Mähgutes erzielt werden kann. Alternativ hierzu ist auch eine Beweidung mit Schafen 2-mal im Jahr möglich. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben ist ein erhebliches Aufwertungspotenzial auf der Fläche verbunden.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur visuellen Einbindung der Anlage wird eine Hecke aus Sträuchern der Gehölzliste des Oberbergischen Kreises angepflanzt. Die Gehölzpflanzung erfolgt versetzt einreihig, um eine recht gute Dichte zu erzielen. Die maximale Flächeninanspruchnahme durch die Anlage mit einem 3 m breiten Abstandsbereich zur Grenze des Baugrundstückes kann hierdurch umgesetzt werden.

5.0 Leitungsrecht

Die Ferngasleitung der Open-Grid GmbH wurde durch ein Leitungsrecht geschützt, das deckungsgleich auf dem Sicherheitsstreifen der Leitung zu liegen kommt.

Die Regelungen zum Sicherheitsstreifen sind beachtlich.

6.0 Schmutz- und Regenwasser

Schmutzwasser fällt in der Anlage nicht an. Das Regenwasser wird breitflächig vor Ort versickert.

7.0 Trink- und Löschwasserversorgung, Telekommunikation

Eine Trinkwasserversorgung der Anlage ist nicht erforderlich. Die Löschwasserversorgung wird gewährleistet. Art und Weise müssen im Zuge der Planung mit dem Kreisbrandschutz konkret abgestimmt werden.

8.0 Kampfmittel und Altlasten

Es liegen keine Angaben zu Kampfmittel und Altlasten vor. Die Fläche stand seit Jahrzehnten unter landwirtschaftlicher Nutzung. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Verdacht auf Kampfmittel oder Altlasten besteht. Dies ist im Zuge dieser frühzeitigen Beteiligung zu klären.

9.0 Abfall

Es entstehen keine Abfälle.

10.0 Immissionsschutz

Von der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage gehen keine relevanten Immissionen auf benachbarte Flächen aus. Vor dem Hintergrund des Qualitätsanspruchs der Firma GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG wurde seitens der Firma ein Termin mit den Nachbarn anberaunt, in dem das Vorhaben ausführlich vorgestellt wurde. Gegenüber den Möglichkeiten, die der rechtsgültige FNP vorbereitet, ein Gewerbebetrieb an dieser Stelle zu errichten, mit dem erheblich stärkere visuelle Wirkungen und höhere Immissionen zu erwarten sind, wurde die Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage sehr begrüßt.

11.0 Einsatz von erneuerbaren Energien, Auswirkungen auf den Klimawandel

Der gesamte vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Gewinnung von regenerativen Energien. Er wirkt somit dem Klimawandel entgegen. Er ermöglicht der Firma GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG einen großen Teil des Strombedarfs durch den Einsatz von erneuerbaren Energien zu decken. Die gesamte Konstruktion und Ausrichtung der Anlage ist auf die zurzeit absehbaren Folgen des Klimawandels ausgerichtet.

12.0 Denkmalschutz

Es liegen keine Hinweise zu Bodendenkmälern vor. Auch hierzu sollte die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von der Planung betroffenen Behörden dazu dienen, weitergehende Informationen in das Planverfahren einzustellen.

13.0 Städtebauliche Daten

Geltungsbereich	70.188 m ²
Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage	70.188 m ²

14.0 Kosten

Alle Kosten, die mit der Durchführung des Verfahrens und der Umsetzung des Vorhabens verbunden sind, trägt die Firma GIRA Giersiepen GmbH & Co.KG. Zwischen der Stadt Radevormwald und dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag geschlossen, dessen maßgeblicher Bestandteil der Vorhaben- und Erschließungsplan bilden wird.

Aufgestellt:

Radevormwald, im Mai 2023



**Umweltbericht zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6
Photovoltaik-Freiflächenanlage "Bereich Grüne"**



Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1.0	Inhalte der Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 und maßgebende gesetzliche Regelungen	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 Photovoltaik-Freiflächenanlage „Bereich Grüne“ und des Umweltberichtes	1
1.2	Bedarf an Grund und Boden	2
1.3	Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne	2
1.4	Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele	2
2.0	Beschreibung des Untersuchungsbereiches	2
3.0	Planungsvorgaben und Schutzgebiete	4
4.0	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	4
4.1	Vorhabenwirkungen	4
5.0	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich einer ersten Einschätzung der Beeinträchtigungswirkungen	5
5.1	Besonderer und allgemeiner Artenschutz	5
6.0	Wechselwirkungen	20
7.0	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
8.0	Risiken für die menschliche Gesundheit	21
9.0	Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete	21
10.0	Auswirkungen auf das Klima	21
11.0	Schwere Unfälle und Katastrophen	22
12.0	In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten	22

13.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	22
14.0 Zusammenfassung	22
15.0 Literatur-/Quellenverzeichnis/Referenzliste	25

Anhang 1
Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Anhang 2
Rechtliche Grundlagen

Anhang 3
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4710, Quadrant 3

Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 Photovoltaik-Freiflächenanlage "Bereich Grüne"

1.0 Inhalte der Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 und maßgebende gesetzliche Regelungen

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des vorhabenbe- zogenen Bebauungsplans Nr. 6 Photovoltaik-Freiflächenanlage „Be- reich Grüne“ und des Umweltberichtes

Die Stadt Radevormwald möchte mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 Photovoltaik-Freiflächenanlage „Bereich Grüne“ die städtebauliche Sicherung einer ca. 7 Hektar großen Photovoltaik-Freiflächenanlage der Firma GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG vorbereiten. Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Radevormwald und umfasst in der Flur 11 die Flurstücke 268, 270 und 273 sowie in der Flur 17 die Flurstücke 24, 291, 1110 und 1472. Eine landwirtschaftliche Nutzung auf Pacht findet nicht mehr statt. Die Fläche wird heute maßgeblich von einem intensiv gemähten Grünland eingenommen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald stellt für diesen Bereich gewerbliche Bauflächen, untergeordnet Fläche für die Landwirtschaft (ca. 600 m²) dar. Eine Anpassung an die städtebaulichen Ziele ist somit durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Diese sieht die Darstellung eines Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage vor.

Die Firma GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG mit 1.250 Mitarbeitern zählt branchenbedingt zu den energieintensiven Betrieben. So ist jedoch aufgrund des Gesamtanspruches seit Jahren stark daran interessiert, den Verbrauch effizienter zu machen. So ist es vor diesem Hintergrund der Firma in den letzten 4 Jahren gelungen, den Jahresverbrauch an Strom auf 13 GWh zu beschränken. GIRA will sich mit der Photovoltaik-Freiflächenanlage vom Strommarkt deutlich unabhängiger machen und einen großen Teil des benannten Stromverbrauches durch den Einsatz regenerativer Energien, hier in Form einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, mit einer Jahresleistung von ca. 7 GWh substituieren. Städtebaulich wird das Vorhaben durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 Photovoltaik-Freiflächenanlage „Bereich Grüne“ gesichert. Das Verfahren wird im Regelverfahren vollzogen, sodass hierzu auch ein Umweltbericht erforderlich wird.

1.2 Bedarf an Grund und Boden

Größe des Plangebietes:	70.188 m ²
Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage:	70.188 m ²

1.3 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

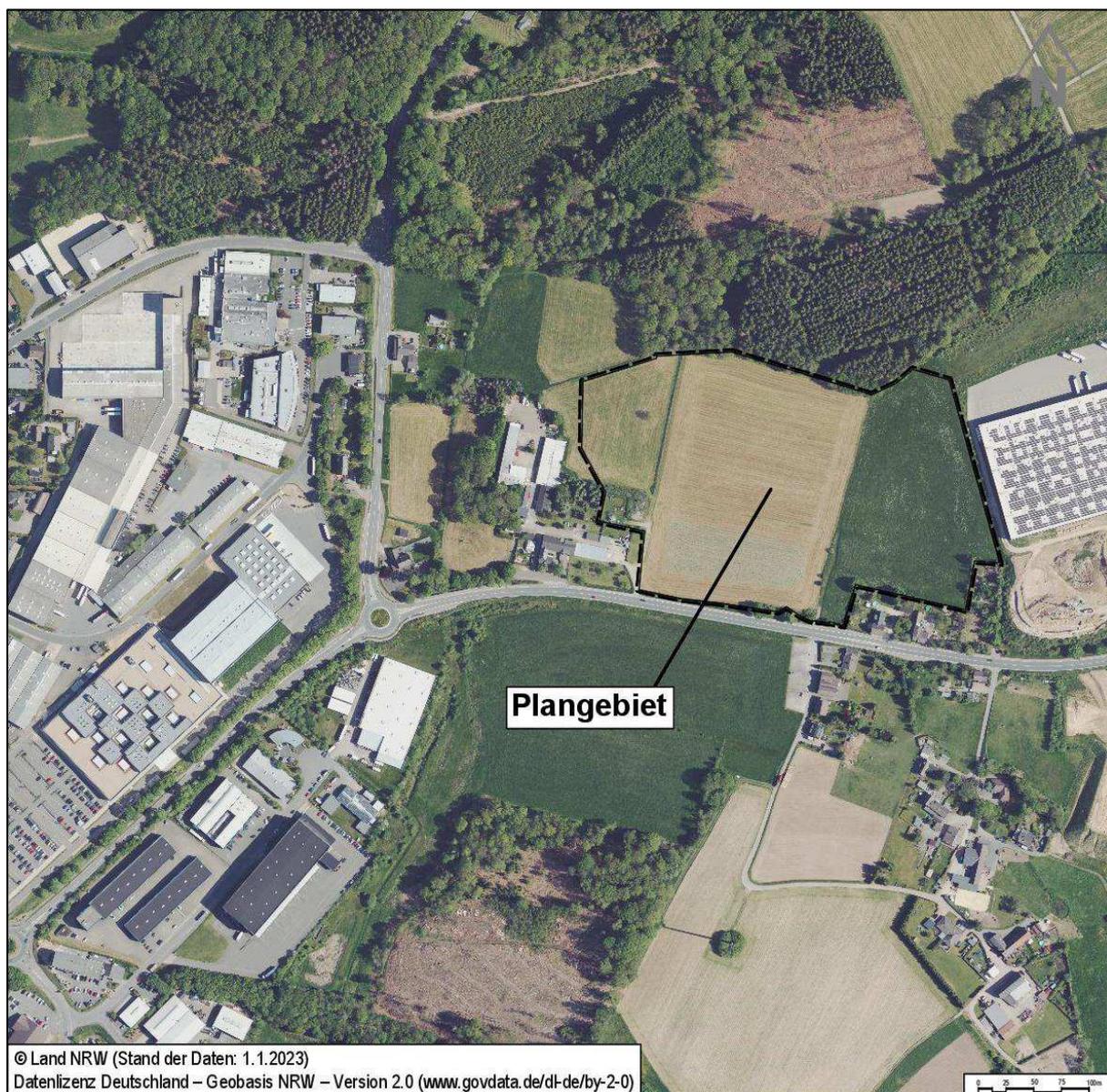
Da der "Katalog" der festgelegten Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen Umwelt, Natur und Denkmalschutz ausgesprochen umfangreich ist, wird dieser in einer tabellarischen Übersicht im Anhang wiedergegeben. Diese gesetzlichen Vorgaben und Regelwerke bilden die oberste Leitzielebene zur Beurteilung der Auswirkung dieser Planung auf die in den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter. Umweltziele der Stadt Radevormwald wurden auf Basis der Abstimmung mit der Verwaltung berücksichtigt.

1.4 Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele

Das maßgebliche Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele bildet dieser Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und integrierter Artenschutzprüfung auf der Stufe 1.

2.0 Beschreibung des Untersuchungsbereiches

Das Plangebiet ist eine nach Südwesten von etwa 396 m NHN auf 376 m NHN einfallende Fläche, die von einem Intensivgrünland eingenommen wird. Auf den Wiesenflächen befinden sich 4 Einzelbäume sowie an der B 229 im Bereich der Bushaltestelle und westlich davon eine Baumheckenstruktur. Die Südgrenze verläuft weitgehend entlang der B229. Im Südosten liegen Wohngebäude mit Gärten und schrebergartenähnlichem Grundstück, deren Gehölzbestände eine visuelle Abgrenzung zu der zukünftigen Photovoltaikanlage bilden. Im Westen grenzen kleinere Gewerbeflächen, Lagerflächen mit rückwärtig genutzten Garten- und Grillbereichen an das Plangebiet bzw. reichen in dieses hinein. Im Nordwesten prägen erst ein ökologisch hochwertiger Eichenbestand, westlich davon Schlagfluren mit älteren Rotbuchenreihen und im Osten das Zentrallager von ALDI die Grenzen zum Plangebiet.



Der Fläche ist insgesamt nur eine geringe bis mäßige ökologische Bedeutung beizumessen. Bezüglich der Ansprache zur Artenschutzprüfung Stufe 1 konnten bei den Vor-Ort-Begehungen keine Anzeichen auf essenzielle Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten angetroffen werden. Dies gilt sowohl für die Faunistik als auch für die wenigen unter dem besonderen Artenschutz stehenden Pflanzenarten.

Der gesamte Bereich ist visuell eher gewerblich-ländlich geprägt und weist keine hohen landschaftsvisuellen Sensibilitäten auf. Als Besonderheit muss im Plangebiet der Verlauf einer Ferngasleitung von Open Grid Europe GmbH berücksichtigt werden. Diese verläuft zentral östlich von Nord nach Süd sowie im Norden von West nach Ost und weist einen insgesamt 6 m breiten Schutzstreifen auf.

3.0 Planungsvorgaben und Schutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Auf die übergeordneten Planvorgaben wurde in Kapitel 1.4 der Begründung hingewiesen. Es sei an dieser Stelle noch einmal auf die Lage des Landschaftsschutzgebietes 4709-0012 Landschaftsschutzgebiet Radevormwald nördlich des Plangebietes hingewiesen. Das Plangebiet liegt ferner im Landschaftsraum LR-VIa011 lehmbedeckte Hochfläche zwischen Wupper und Ennepe, in der naturräumlichen Haupteinheit 338 Bergische Hochflächen sowie im Naturpark Bergisches Land (NPT-002).

4.0 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

4.1 Vorhabenwirkungen

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird maßgeblich auf einem intensiv gemähten Grünland errichtet. Untergeordnet müssen drei heimische Bäume aus geringem Baumholz (Weide, Ahorn) sowie eine Weidenreihe, die im Grenzbereich im Südwesten befindlichen Lager- und Gartenfläche stockt, beseitigt werden. Hierzu wurden über die Vorgaben des besonderen Artenschutzes Fällzeitenregelungen in die Planung eingestellt, die das Fällen dieser Gehölzbestände in den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich des 1. März des Folgejahres beschränkt. Es ist davon auszugehen, dass die Anlage innerhalb von 4 Monaten errichtet werden kann. Dabei werden die Modultische in den Untergrund gerammt, sodass sehr geringe Versiegelungsraten zu verzeichnen sind. Es ist zurzeit mit einer Versiegelung von 33 m^2 für die Anlage auszugehen. Die Fläche, die von den Spiegeln überstanden wird, weist demgegenüber ca. 3,7 ha auf. Hierzu kommen noch kleinere bauliche Anlagen, die nicht fest mit der Erde verbunden werden, sondern durch eigene Schwerkraft mit ihr verbunden sind. Dies sind 3 Kompaktstationen von 5 m x 4 m Grundfläche und 3 m Höhe sowie eine Übergabestation von 10 m x 5 m x 3 m. Die Bereiche über dem Schutzstreifen der Ferngasleitung werden von baulichen Anlagen nicht eingenommen. Notwendige Kreuzungsvereinbarungen zwischen den Leitungen in der Anlage und dem Betreiber der Ferngasleitung, der Open-Grid GmbH und der Firma GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG, wurden getroffen. Die genaue Ausgestaltung der Anlage wird im Zuge des weiteren Planungsprozesses ausgearbeitet. Die betriebsbedingten Wirkungen auf die Umwelt sind nicht erheblich. Die Wartung der Anlage ist ausgesprochen extensiv. Für die Wiesenfläche ist eine 2-malige Mahd pro Jahr oder alternativ eine Beweidung maximal 2-mal pro Jahr vorgesehen. Vor diesem Hintergrund kann auf folgende bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen generell hingewiesen werden.

Baubedingte Vorhabenwirkungen

Alle relevanten baubedingten Wirkungen sind die wenigen Gehölzfällungen und der Einsatz von Baumaschinen zu nennen. Zu den Wirkungen zählen im Wesentlichen Bodenverdichtungen, Lärm, Staub, Immissionen sowie in geringem Umfang auch Störungen durch die Bautätigkeiten. Diese beschränken sich auf einen Zeitraum von maximal 4 Monaten. Insgesamt gesehen sind die baubedingten Wirkungen als gering zu werten.

Anlagebedingte Wirkungen

Als maßgebliche anlagebedingten Wirkungen geht eine Versiegelung von Braunerden mit einer Inanspruchnahme von Intensivwiesen einher, die sich aufgrund des Spießens der Modulstische und unter Berücksichtigung der geringen Flächengröße der Kompakt- und Übergabestationen auf deutlich unter 200 m² bei einer Anlagengröße von knapp 7 Hektar beschränken wird. Mit den Spiegelanlagen geht auch eine stärkere Verschattung der gegenüber der unterliegenden Grasfluren einher, was jedoch in Trockenwetterphasen durchaus auch positive Wirkungen haben kann. Eine erhebliche Verschiebung der Wasserhaushaltsbilanz ist nicht zu verzeichnen, da die gesamte Anlage das Regenwasser breitflächig im Planbereich schadlos versickert.

Betriebsbedingte Wirkungen

Von der Anlage gehen keine erheblichen betriebsbedingte Wirkungen auf die hier zu untersuchenden Schutzgüter aus.

5.0 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich einer ersten Einschätzung der Beeinträchtigungswirkungen

5.1 Besonderer und allgemeiner Artenschutz

Tiere und biologische Vielfalt

Basisszenario

Zur Erfassung der faunistischen Situation insbesondere von den Arten, die den Regelungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG unterliegen, wurde die Begehung des Gebietes am 02.05.2023 von 15:45 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt. Eine weitere wird Ende Mai / Anfang Juni folgen. Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird durch ein intensiv gemähtes Grünland geringer Artendiversität eingenommen. Durch die kühle Witterung war der Entwicklungszustand der Wiese jedoch noch nicht so weit fortgeschritten, dass eine ausreichend belastbare botanische Ansprache erfolgen konnte. Hier muss eine zweite Begehung die gegenwärtige Ansprache verifizieren. Auf den Wiesenbeständen dominierte der Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*). Löwenzahn (*Taraxacum*) war

untergeordnet Aspekt bildend beigeschaltet. Ferner waren Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Wiesen- (*Trifolium pratense*) und Weißklee (*Trifolium repens*), etc. anzutreffen. Randlich sind auch einzelne Bereiche mit Brennesselherden (*Urtica*) und einzelne Individuen von Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) und Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) angetroffen worden. Im angrenzenden Eichenwald (*Quercus*) und in der Rotbuchenreihe (*Fagus sylvatica*), nördlich des Plangebietes, sind weder kleine noch größere Nester angetroffen worden. Gleiches gilt für die Gehölzbestände an der B229 und die Weidenreihe (*Salix*) im Bereich des Lagerplatzes im Südwesten des Plangebietes. Faunistisch weisen die Wiesenbestände allenfalls Funktionen als Nahrungshabitat allgemeiner Bedeutung für die im 3. Quadranten des Messtischblattes 4710 Radevormwald genannte Arten wie Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Waldohreule (*Asio otus*), Waldkauz (*Strix aluco*), Rot- (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) sowie Schleiereule (*Tyto alba*) auf. Größere Baumhöhlen im Wirkungsbereich der Photovoltaikanlage sind ebenfalls nicht angetroffen worden, sodass Beeinträchtigungen vom Kleinspecht (*Dryobates minor*), Waldkauz (*Strix aluco*) ebenfalls ausgeschlossen werden können. Für Vogeljäger wie „Baumfalke (*Falco subbuteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*) und Sperber (*Accipiter nisus*)“ weist das Vorhabengebiet keine Bedeutung auf. Gleiches gilt für Bodenbrüter des Offenlandes wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*). Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten wie Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) können aufgrund der angetroffenen Habitatausprägungen ausgeschlossen werden. Stare (*Sturnus vulgaris*), Mehl- (*Delichon urbicum*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) wurden bei der Begehung nicht gesehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Bereiche um das Plangebiet werden von Allerweltsarten wie Blau- (*Cyanistes caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünling (*Chloris chloris*), Amsel (*Turdus merula*) etc. besiedelt. Die benannten Arten sind störungsempfindlich, sodass auch populationsrelevante Störungen ausgeschlossen werden können. Für Fledermäuse (*Microchiroptera*) weist allenfalls der Waldrand des verbliebenen Eichenbestandes eine gewisse Bedeutung auf. Von der geplanten Anlage gehen jedoch keine Beeinträchtigungen auf den Bestand aus.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den beschriebenen Sachverhalten nichts ändern. Da der Bereich für die Entwicklung der Firma GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG vorgehalten wird, wird bei Nichtumsetzung der Planung die Fläche weiter als Vorratsfläche für zukünftige Firmenerweiterungen vorgehalten, sodass das gegenwärtig anzutreffende Pflege- und Unterhaltungsniveau weiter fortgeführt wird.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung sind aufgrund der Fällzeitenbeschränkung und der Habitatfunktionen der betroffenen Wiesen- und Gehölzbestände sowie der Lagerfläche keine erheblichen Beeinträchtigungswirkungen der faunistischen Ausstattung verbunden. Populationsrelevante Störungen gehen von dem Bau, der sich auf maximal 4 Monate erstreckt, nicht aus. Zur Vermeidung zukünftiger Tötungs- und Verletzungsrisiken im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (siehe hierzu auch rechtliche Erörterungen im Anhang) wird in die Planung eine Fällzeitenregelung eingestellt, die das Fällen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März des Folgejahres beschränkt. Somit sind Tötungs- und Verletzungsrisiken planungsrelevanter Arten ausgeschlossen. Durch die geplante Heckenanpflanzung und die Wiesenextensivierung werden in der Anlage zusätzliche Nischen für Gehölzbrüter geschaffen. Die Anlage selber ist bezogen auf potenzielle Lärmemissionen sehr ruhig. Die Wiesenextensivierung bewirkt eine Aufwertung des Pflanzenpotenzials und Bereicherung der biologischen Vielfalt, was sich maßgeblich auf die Invertebraten im Plangebiet, auch als Basis einer Nahrungskette für die angrenzende faunistische Ausstattung, positiv bemerkbar macht.

(Ergänzende Ausführung mit formaler Ausgestaltung der Artenschutzprüfung werden nach den folgenden Kartierungen ausgearbeitet.)

Pflanzen und biologische Vielfalt

Basisszenario

Das Plangebiet ist insgesamt eine 70.188 m² große Fläche, die sich zum überwiegenden Teil aus einem Intensivgrünland geringer biotischer Wertigkeit zusammensetzt. Mittlere Wertigkeiten weisen die drei Bäume (BF31), die Weidenreihe (Salix) (BF31) im Bereich des Lagerplatzes auf.



Weidenreihe als Abgrenzung zum Lagerplatz mit Garten-/Grillbereich

Etwas höherwertig ist demgegenüber die Esche aus mittlerem Baumholz im Westen der Wiesenfläche (BF32) sowie der Gehölzbestand an der B229 zu werten. In der Wiesenflächen war während der Kartierung als charakteristische Grasart der Wiesen-Fuchsschwarz (*Alopecurus pratensis*) vertreten, sporadisch war auch Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) anzutreffen. Die Wiese wies ferner noch einen mäßigen Besatz mit Löwenzahn (*Taraxacum*), Vogelmiere (*Stellaria media*), sporadisch Breitblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), randlich auch Großer Ampfer (*Rumex acetosa*), randlich Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), größere Herden von Brennnesseln (*Urtica dioica*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Breitblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) auf. Insgesamt ist die Wiese als geringwertig anzusprechen.



Aspekt der Wiese

Im Gehölzbestand (BD52) westlich der Einfahrt an der B229 sind Arten wie Felsenbirne (*Amelanchier*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Stieleiche (*Quercus robur*) von bis zu mittlerem Baumholz anzutreffen. Darin eingeschaltet sind Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum*) und Traubenkirsche (*Prunus padus*). Westlich des Bushäuschens stockt Feldahorn (*Acer campestre*) mit zwei Exemplaren und östlich des Bushäuschens eine Heckenstruktur mit Schneebeere (*Symphoricarpos*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*).



Gehölzbestand an der Bushaltestelle außerhalb des Plangebietes mit Zufahrt zum Plangebiet

In den angrenzenden Gärten sind Gehölzbestände aus Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Flieder (*Syringa*), Weißdorn (*Crataegus*), Hasel (*Corylus avellana*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Stechpalme (*Ilex*), Scheinzypresse (*Chamaecyparis*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eibe (*Taxus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Fichten (*Picea*) etc. anzutreffen. Zum Teil sind die Stämme auch mit Efeu (*Hedera helix*) bewachsen.



Benachbarte Gärten im Südosten

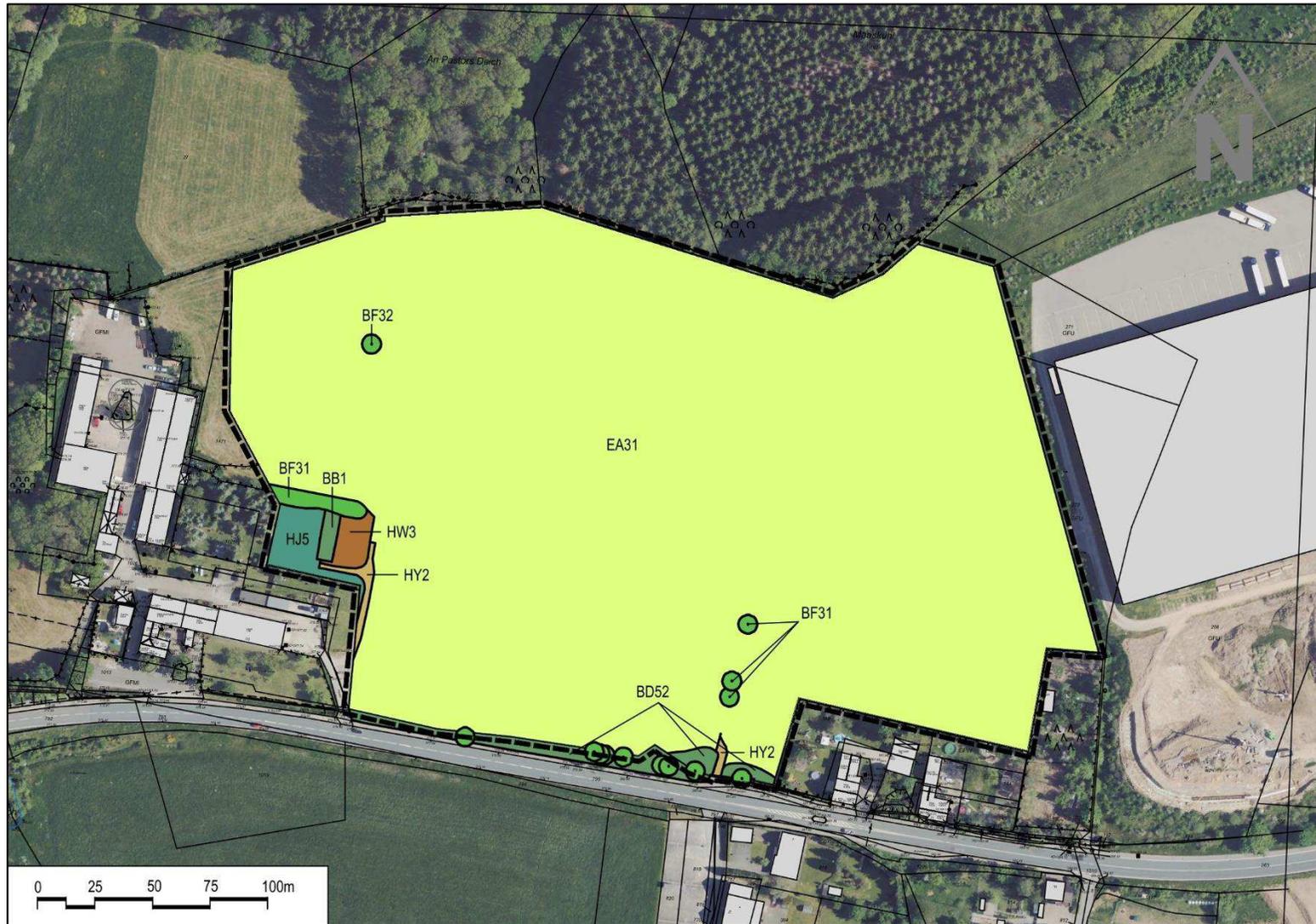
Der Eichenbestand im Nordosten, außerhalb des Plangebietes, setzt sich im vorderen Bereich aus Eichen (*Quercus*) aus mittlerem Baumholz zusammen. Es ist ein lichter Bestand, der zum Teil mit Stechpalme (*Ilex*) unterstellt ist.

Der großen Schlagflur im Nordosten ist maßgeblich eine Buchenreihe (*Fagus*) vorgeschaltet, die aus starkem Baumholz (größer 50 cm Brusthöhendurchmesser) besteht. Ihr folgen östlich einzeln stehen gebliebene Birken (*Betula*) mit vorgelagerten Besenginster-Gebüsch (Cytisus scoparius). Die ganze Ostseite wird durch das Zentrallager von ALDI geprägt.



Der Schlagflur vorgelagerte Rotbuchenreihe sowie Blick über das Plangebiet auf das Zentrallager von ALDI

An die Wiesenfläche im Plangebiet grenzen somit Habitatstrukturen an, die gegenüber der zukünftigen Photovoltaikanlage allenfalls geringe Sensibilitäten aufweisen. Nach dem Verfahren von Froelich & Sporbeck lassen sich für das Plangebiet folgende Biotoptypen ausweisen.



Biotoptypenbewertung für das gesamte Plangebiet Bestand

Biotop Nr.	Biotoptypenbezeichnung	N	W	G	M	SAV	H	ÖWB	Bem.
BD52	Baumhecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit mittlerem Baumholz	4	3	3	3	3	2	18	
BF31	Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz	2	2	2	3	2	1	12	
BF32	Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13	
BB1	Gebüsche, Einzelsträucher und Waldränder der Forstflächen mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	3	2	2	3	3	1	14	
EA31	Wiese, mäßig trocken bis frisch, geringe bis mittlere Artendiversität	2	1	1	3	2	1	10	
HJ5	Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1	6	
HY2	Feldwege, Wege, Plätze, Freiflächen, unbefestigt oder geschottert	1	0	0	0	1	1	3	
HW3	Ödland und Schuttflächen, Dörfliches Ödland	1	1	1	2	1	1	7	

Ermittlung des ökologischen Wertes für die eingriffsrelevanten Bereiche

Kürzel	Biotoptyp	m ²	Punkte	Punkte gesamt
BD52	Baumhecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit mittlerem Baumholz	277	18	4.986
BF31	Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbaum, standorttypisches Gehölz, mit höchstens geringem Baumholz	28	12	3.360
BF32	Einzelbaum, standorttypisch, mittleres Baumholz	1 Stück	13	13 Stück
BB1	Gebüsche, Einzelsträucher und Waldränder der Forstflächen mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	146	14	2.044
EA31	Wiese, mäßig trocken bis frisch, geringe bis mittlere Artendiversität	68.236	10	682.360
HJ5	Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	666	6	3.996
HY2	Feldwege, Wege, Plätze, Freiflächen, unbefestigt oder geschottert	247	3	741
HW3	Ödland und Schuttflächen, Dörfliches Ödland	336	7	2.352
	Summe	70.188		699.839

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den ökologischen Qualitäten der Wiese nichts ändern. Die Gehölzbestände an der B229 westlich und östlich der Zufahrt, die zum Teil in das Plangebiet hineinreichen, die vier Einzelbäume im Plangebiet sowie die Gehölzbestände der Lagerfläche und des dahinter angelegten Gartens / Grillplatzes werden sich mit der Zeit weiterentwickeln und somit einen höheren ökologischen Wert aufweisen. Die insgesamt gesehene geringe biotische Wertigkeit des Plangebietes bleibt aufgrund der persistenten Nutzung erhalten.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung des Vorhabens gehen kleinflächig Wiesenbestände und Gehölzbestände verloren. Demgegenüber ist eine Aufwertung der vorhandenen Wiesen in Richtung Extensivgrünland zu verzeichnen, was in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu werten ist. Zusätzlich bewirkt die Anlage der Heckenstruktur eine Aufwertung um 3 Punkte, sodass den Beeinträchtigungswirkungen der Flächeninanspruchnahme maßgeblich die Aufwertung der Wiesenbereiche entgegensteht. Im Vergleich vorher / nachher kann somit ein Ausgleich auf der Fläche erzielt werden. Siehe nachfolgende Tabelle:

Biotoptypenbewertung für das gesamte Plangebiet Planung

Biotop Nr.	Biotoptypenbezeichnung	N	W	G	M	SAV	H	ÖWB	Bem.
BD52	Baumhecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit mittlerem Baumholz	4	3	3	3	3	2	18	
BB3	Hecke	2	2	1	3	2	1	11	
EA1	Teils verschattete Extensivwiese	3	2	2	2	2	2	13	
HN	Versiegelung durch bauliche Anlagen	0	0	0	0	0	0	0	

Ermittlung des ökologischen Wertes für die eingriffsrelevanten Bereiche

Kürzel	Biotoptyp	m ²	Punkte	Punkte gesamt
BD52	Baumhecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit mittlerem Baumholz	277	18	4.986
BB3	Hecke	1.000	11	11.000
EA1	Wiese, mäßig trocken bis frisch, geringe bis mittlere Artendiversität	68.748	13	893.724
HN	Versiegelung durch bauliche Anlagen	163	0	0
	Summe			909.710

Die Gegenüberstellung Eingriff- / Ausgleich zeigt eine ökologische Steigerung von 209.871 Punkten auf.

Fläche

Basisszenario

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden beurteilt wird. Es ergibt sich folgendes Nutzungsmuster:

Größe der Plangebietes:	70.188 m ²
Lagerplatz, Ödland, Garten:	1.002 m ²
Wege:	247 m ²
Gehölze:	703 m ²
Wiese:	68.236 m ²

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Gegenüber dem Basisszenario wird es keine Veränderung in den aufgezeigten Flächennutzungen geben.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung ergibt sich folgendes Muster:

Größe der Plangebietes:	70.188 m ²
Größe der Extensivwiese:	68.748 m ²
Größe der die Extensivwiese überlagernden Photovoltaikanlagen:	37.109 m ²
Kompakt-, Übergabestation, Zaun, etc. (Versiegelung)	163 m ²
Größe der angelegten Hecke in versetzt einreihiger Pflanzung:	1.000 m ²
Verbleibende Baumhecke	277 m ²

Die Zahlen zeigen auf, dass bezüglich der Flächeninanspruchnahme die Photovoltaikanlage einen geringen Flächenverbrauch aufweist.

Boden

Basisszenario

Im Plangebiet sind drei Bodenbildungen ausgeprägt. Das ist großflächig eine Braunerden, B32 (in der Karte gelb-brauner Bereich), eine Braunerde ohne Staunässe und Grundwasserkontakt aus schluffigem Lehm mit mittleren Wertezahlen der Bodenschätzung mit zwischen 30 bis 50, geringer effektiver Durchwurzelungstiefe und Feldkapazität, mit trockener ökologischer Feuchtestufe und mittlerer Gesamtfilterfähigkeit im 2 m Raum. Der Boden weist schwach saure bis neutrale PH-Werte auf. Kleinflächig ist im Grenzbereich zwischen dem Plangebiet und dem

Zentrallager von ALDI eine Braunerde B33 (g) (in der Karte grüne „Zunge“) ebenfalls auf schluffigem Lehm ausgebildet. Die Braunerde weist ebenfalls eine mittlere Wertigkeit bezüglich der Wertezahlen der Bodenschätzung, die hier im Bereich zwischen 30 bis 55 vom geologischen Dienst angesprochen wurden, eine hohe nutzbare Feldkapazität, eine frische ökologische Feuchtestufe, mit einer mittleren GesamtfILTERfähigkeit im 2 m Raum sowie ebenfalls schwach sauren bis neutralen Ziel-PH-Werten. Beide Braunerden zählen bei dem hier anzuwendendem Bewertungsmodell des Oberbergischen Kreises zu der Kategorie I, naturnaher Böden allgemeiner Ausprägung. Im südwestlichen Randbereich des Plangebietes sind im Bereich der Lageflächen mit angrenzender Garten-/Grillnutzung noch Kulturosole (in der Karte rosa-brauner Bereich und Gebäude) ausgeprägt, die im Bewertungsmodell des Oberbergischen Kreises zur Kategorie Null gehören. Es handelt sich hier um vom Menschen stärker veränderten Bodenbildungen.



Böden aus Tim-online (2023)

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung ist durch das Spießen der Photovoltaikanlagen sowie mit der Aufstellung der Kompaktstationen und der Übergabestation eine geringflächige Bodenversiegelung im Bereich der Braunerden verbunden, deren Kompensation an dieser Stelle über das Bewertungssystem des Oberbergischen Kreises ermittelt wird. Wenn im weiteren Verfahren die Ausgestaltung gegebenenfalls notwendiger Unterhaltungswege bekannt ist, werden die bis zur Offenlage in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden ebenfalls berücksichtigt.

Beeinträchtigung natürlicher Bodenbildung der Kategorie I

Versiegelung von Braunerden	163 m ²
Ausgleichsverpflichtung 50 %	82 m ²

Mit der hier erfassten Flächenversiegelung geht ein Kompensationsbedarf von 82 m² für die Inanspruchnahme natürlich gewachsener Braunerden einher. Die Umrechnung des Flächenkompensationsbedarfs in Wertepunkte erfolgt mit dem Faktor 4.

$$82 \times 4 = 328 \text{ Bodenwertpunkte}$$

Diese können durch die biotische Aufwertung im Planungsgebiet mit kompensiert werden.

Gemäß des Rücklaufs der ersten Anfragen an den Oberbergischen Kreis weist die untere Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises auf folgende Situation hin:

Nach Auswertung der digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im Bereich der Grünfläche für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

→ Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Wasser

Oberflächengewässer

Basisszenario

Von der jetzigen Darstellung werden keine Oberflächengewässer betroffen.

Grundwasser

Basisszenario

Bezüglich des in den Boden eindringenden Regenwassers ist eine Versickerung über die vorhandenen Vegetationsbestände in den Untergrund schadlos auf natürlichem Wege gegeben.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird so ausgelegt, dass alle baulichen Anlagen breitflächig in den vorhandenen Untergrund schadlos versickern. Eine Verschiebung der Wasserhaushaltsbilanz zugunsten des Oberflächenabflusses oder einer Fortführung anfallender Regenwässer in das angrenzende Kanalsystem findet nicht statt.

Klima/Luft

Basisszenario

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind überwiegend Wiesenbestände mit geringer klimawirksamer lufthygienischer Meliorationswirkung vorhanden. Besondere Frischluftentstehungsgebiete sind hier in diesem Bereich nicht gegeben. Im relevanten Umfeld des Planbereichs sind keine Siedlungsstrukturen ausgeprägt, die lufthygienisch defizitäre Situationen aufweisen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Wiesenflächen ändert sich die Einstrahlung, ohne dass hier eine erhöhte Erhitzung auf der Fläche vergleichbar wie mit stark versiegelten Bereichen eintreten wird. Unter den Solarmodulen wird auf den Wiesenflächen eine stärkere Verschattung eintreten, was in starken Hitzeperioden durchaus auch positiv gewertet werden kann, da nachweislich, siehe diverse Veröffentlichungen des Fraunhofer Institutes für Solare-Energie-Systeme (ISG), dies zu einer Verbesserung der mikroklimatischen Situation insbesondere auch der Bodenfeuchte führt. Eine erhebliche Veränderung der lufthygienischen Situation ist mit Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben.

Landschaftsbild

Basisszenario

Das Plangebiet wird durch eine große Wiesenfläche ohne besonders hervorzuhebende visuelle Bezugspunkte geprägt, die maßgeblich in ein größeres gewerblich geprägtes Baugebiet eingebunden ist. Bezüglich Vielfalt, Naturnähe und Eigenart sind der Wiese allenfalls mäßige landschaftsvisuelle Wertigkeiten zuzusprechen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an oben beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die zukünftige Photovoltaik-Freiflächenanlage wird eine Veränderung des Landschaftsbildes durch den großen Anlagenkörper bewirken. Aufgrund der vorhandenen und der Neuanlage von Heckenstrukturen, die die Anlage gut in das örtliche Gefüge einbinden, gehen keine erheblichen visuellen Veränderungen auf das Landschafts- und Ortsbild mit Umsetzung der Anlage einher.

Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung

Basisszenario

Der Planbereich bildet eine durch die Firma GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG für die Firmentwicklung vorgehaltene Flächen zur Standortsicherung, die bis zur Umsetzung der dann erforderlichen Vorhaben als Wiese genutzt wurde. Vor diesem Hintergrund war sie öffentlich nicht zugänglich. Auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung hat die Bestandssituation keine beachtlichen Auswirkungen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung kann die Firma GIRA Giersiepen einen großen Teil des notwendigen Strombedarfes über die hier umgesetzte Anlage durch Nutzung von Sonnenenergie erzeugen. Dies wirkt erheblich dem Klimawandel entgegen. Die Wirkungen sind somit auf den Menschen und seine Gesundheit und die Bevölkerung positiv zu bewerten.

Kultur- und Sachgüter

Basisszenario

Auf Basis des gegenwärtigen Kenntnisstandes liegen für das Plangebiet keine Anzeichen auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern vor.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Das erste Beteiligungsverfahren wird dazu genutzt, weitergehende Informationen zum Vorhandensein von eventuellen Bodendenkmälern im Bereich des Plangebietes und dessen näheren Umgebung festzustellen.

Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energien

Basisszenario

Auf den Wiesenflächen sind keine Anlagen vorhanden, die zum Einsatz von erneuerbaren Energien genutzt werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die Fläche zur Gewinnung von regenerativen Energien im Form einer Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt.

6.0 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter werden schon durch die Mehrfachnennung der gesetzlichen Vorgaben und Leitziele, die unter Kapitel 1.3 bzw. im Anhang angeführt sind, verdeutlicht. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass alle in den einzelnen Gesetzen medial betrachteten Schutzgüter sich gegenseitig durchdringen und beeinflussen. Von der Photovoltaik-Freiflächenanlage gehen nur sehr kleinflächig Versiegelungen im Großenumfang von ca. 200 m² einher. Hier bewirken jedoch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wie Wiesenextensivierung, Anpflanzung einer Hecke etc., zu einem Ausgleich auf der Fläche. Bezüglich der Wasserhaushaltsbilanz und der klimatischen Wirkungen verbleiben keine erheblichen Wirkungen durch Umsetzung des Vorhabens. Die Regenwässer können vor Ort versickert werden. Landschaftsvisuelle Defizite sind durch Lage- und Eingrünung nicht gegeben. Anlagenspezifisch werden die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen hier behandelten

Schutzgütern nicht erheblich beeinträchtigt. Es kann insgesamt ein Ausgleich auf der Fläche erbracht werden.

7.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auf Basis der Wiesenextensivierung und durch die Anlage einer Heckenstruktur, die den späteren Anlagenkörper weit in das örtliche Gefüge einbindet, erwirkt die Planung in ihrer Umsetzung einen Ausgleich auf der Fläche. Fällungen sind auf dem Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März des Folgejahres zu beschränken.

8.0 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) gehen von dem Vorhaben nicht aus. Es handelt sich um ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage, die keine erheblichen außenwirksamen Beeinträchtigungswirkungen für die menschliche Gesundheit induziert. Die Planung kann umweltverträglich umgesetzt werden.

9.0 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Gemäß Aussage der Stadt Radevormwald bestehen keine kumulierenden Umweltwirkungen mit Vorhaben benachbarter Gebiete.

10.0 Auswirkungen auf das Klima

Die gesamte Anlage wirkt dem Klimawandel entgegen und deckt einen Großteil des benötigten Strombedarfs der Firma GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG ab. Sie wird so ausgerichtet, dass soweit absehbar, die Anlage die Auswirkungen des Klimawandels auf die Anlage gut bewältigen kann.

11.0 Schwere Unfälle und Katastrophen

Vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 Photovoltaik-Freiflächenanlage „Bereich Grüne“ gehen aufgrund der späteren spezifischen Nutzungen keine Risiken aus, die zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen werden.

12.0 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten

Der Standort ist zur Realisierung des Vorhabens gut geeignet. Bezüglich der Vorhabenspezifika gibt es im Stadtgebiet, auch unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse, keinen besseren Standort.

13.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden dieser Umweltbericht sowie die Ergebnisse der Artenschutzprüfung auf der Stufe 1. Das Verfahren befindet sich auf der Ebene des § 4 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 BauGB und dient ferner der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Dieser Beteiligungsschritt dient somit seitens der Träger öffentlicher Belange und der interessierten Öffentlichkeit, wesentliche Belange, die bei der Abwägung im Weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind sowie ergänzende Daten in die Planung einzustellen. Auf gegenwärtigem Stand sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

14.0 Zusammenfassung

Die Stadt Radevormwald möchte mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage „Bereich Grüne“ die Realisierung einer ca. 7 Hektar großen Photovoltaik-Freiflächenanlage der Firma GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG städtebaulich sichern. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Radevormwald und umfasst in der Flur 11 die Flurstücke 268, 270 und 273 sowie in der Flur 17 die Flurstücke 24, 291, 1110 und 1472. Die Fläche wird maßgeblich von einem intensiv gemähten Grünland eingenommen. Eine landwirtschaftliche Nutzung auf Pacht findet nicht mehr statt. Die Fläche wird jedoch noch regelmäßig über die Firma GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG gemäht.

Die Firma GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG mit 1.250 Mitarbeitern gehört branchenbedingt zu den energieintensiven Betrieben, ist jedoch aufgrund des Gesamtanspruches seit Jahren stark daran interessiert, den Verbrauch effizienter zu machen. So ist es vor diesem Hintergrund der Firma in den letzten 4 Jahren gelungen, den Jahresverbrauch an Strom auf 13 GWh zu beschränken. GIRA will sich mit der Photovoltaik-Freiflächenanlage vom Strommarkt deutlich unabhängiger machen und einen Großteil des benannten Stromverbrauches durch den Einsatz regenerativer Energien, hier in Form einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, mit einer Jahresleistung von ca. 7 GWh substituieren. Die genaue Umsetzung der Anlage kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist. Das Verfahren wird im Regelverfahren vollzogen, sodass hierzu auch ein Umweltbericht erforderlich wird.

Der Umweltbericht bildet die maßgebliche Dokumentation im Abwägungsverfahren zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und berücksichtigt die Vorgaben des § 1a BauGB. Indem hier vorliegenden Umweltbericht wurden die Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe 1 integriert.

Die Umweltprüfung erfolgte für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter etc. gemäß der Anlage 1 BauGB.

Die Planung kommt real auf einem Intensivgrünland mit vier Einzelbäumen und randlich stehenden kleineren Gehölzgruppen zu liegen.

Die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bewirkt durch das Spießen der Modul-tische eine minimale Flächeninanspruchnahme. In einem gut 7 Hektar großen Sondergebiet ist mit einer Versiegelung von unter 163 m² zu verbuchen. Durch die Aufwertung der vorhandenen Wiesenflächen kann für die mit der Anlage einhergehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden ein Ausgleich auf der Fläche bewirkt werden. Schmutzwasser und Abfälle fallen nicht an, das Regenwasser kann vor Ort schadlos versickert werden. Erhebliche in die angrenzenden Flächen ausstrahlenden mikroklimatischen Veränderungen finden mit der Realisierung der Anlage nicht statt. In Dürre- und Trockenwetterperioden sind durch die Verschattung der Spiegelanlagen günstigere mikroklimatische Verhältnisse und eine höhere Bodenfeuchtigkeit zu konstatieren. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind auszuschließen.

Die landschaftsvisuellen Auswirkungen weisen gegenüber gewerblichen Bauflächen durch die vorgesehene Bodenanlage deutlich geringere Wirkungen auf. Es werden keine Konflikte mit dem besonderen und dem allgemeinen Artenschutz ausgelöst.

Erhebliche Risiken, insbesondere im Sinne von Umweltkatastrophen oder schweren Unfällen gehen aufgrund der hier dargestellten Nutzungen von der Planung nicht aus.

Kumulative Wirkungen von parallellaufenden Planungen sind nach Auskunft der Stadt Radevormwald auszuschließen.

Alternativstandorte gibt es im Stadtgebiet der Stadt Radevormwald nicht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 Photovoltaik-Freiflächenanlage „Bereich Grüne“ kann umweltverträglich realisiert werden.

Aufgestellt:
Wiehl, im Mai 2023

15.0 Literatur-/Quellenverzeichnis/Referenzliste

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (HRSG.) (1996): 2. Fortschreibung - Karten zum Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen, Stand November 1996 (Ergebnisbericht zum Projekt Herpetofauna NRW 2000) - Heft 2, 40 S., Recklinghausen.

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (HRSG.) (2000): 1. Fortschreibung - Karten zum Arbeitsatlas zur Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen, Stand November 2000. Recklinghausen.

BAIER, H., ERDMANN, F., HOLZ, R., WATERSTRAAT, A. (HRSG.) (2006): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidung in der Landschaft.

BALLA, S.; HARTLIK, J.; PETERS, H.-J. (2006): Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung.

BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., KALLMANN, J., RUDOLF, E., WEHRICH, D., WEYRATH, U., WINKELBRANDT, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). - Natur und Landschaft, 72 (11): 463-472.

BBODSCHG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), in der gültigen Fassung.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg.

BIMSCHG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der gültigen Fassung.

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. 4. Auflage, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Bonn - Bad Godesberg.

BLAB, J., TERHARDT, A. & K.-P. ZSIVANOVITS (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft, Teil 1: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Säugetieren und Vögeln im Drachenfelder Ländchen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 30, Bonn - Bad Godesberg.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der gültigen Fassung.

BÖTTCHER, M. (BEARB.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

BRINKMANN, R ; BACH, L ; DENSE, C ; LIMPENS, H J G A ; MÄSCHER, G ; RAHMEL, U: Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung Bd. 28 (1996), S. 229–236

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt (Heft 70(1), Bonn - Bad Godesberg. Band 1: Wirbeltiere

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze.

BWALDGESETZ - Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, in der gültigen Fassung.

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NRW (1989): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (08. FEBRUAR 2017): Landesentwicklungsplan NRW.

DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - (07/2014) Normenausschuss Bauwesen (NA-Bau).

DÜTEMEYER, D.; BARLEY, A., KUTTLER, H. (2004): Planungsrelevante Stadtklimatologie am Beispiel der beabsichtigten Flächenumwidmung einer Industriebrache, UVP-Report 18(1), 2004.

ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER (2017): BauGB, Kommentar, Verlag C.H. Beck.

FELDWISCH N.; BALLA, S.; FRIEDRICH, C. (2006): Orientierungsrahmen zur zusammenfassenden Bewertung von Bodenfunktionen, LABO-Projekt 3.05.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92) in der gültigen Fassung.

FROELICH & SPORBECK (1990): Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen.

GEBHARD, J: Fledermäuse : Birkhäuser Verlag, 1997

GEDEON, K.; C. GRÜNEBERG; A. MITSCHKE; C. SUDFELDT; W. EIKHORST; S. FISCHER; M. FLADE; S. FRICK; I. GEIERSBERGER; B. KOOP; M. KRAMER; T. KRÜGER; N. ROTH; T. RYSLAVY; S. STÜBING; S.R. SUDMANN; R. STEFFENS; F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GEM. RDÉRL. D. MINISTERIUMS FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT. - V A 3 - 16.21 - U.D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass).

GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2013): Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen. <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050>.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, M 1:500.000, Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, M 1 : 500.000, Krefeld.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & E. BEZZEL (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HUPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

GÜNTHER, A.; NIGMANN, U.; ACHTZIGER, R. UND GRUTKE, H. (BEARB.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HELD, MARTIN; HÖLKER, FRANZ; JESSEL, BEATE (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, 2. Aufl. - 519 S.; E. Ulmer, Stuttgart.

KOŁODZIEJCOK/RECKEN/APFELBACHER/IVEN (2016): Naturschutz, Landschaftspflege, Erich Schmidt Verlag.

LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2000): Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen; Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000.

LÄNDERFINANZIERUNGSPROGRAMM WASSER, BODEN UND ABFALL 2006, LABO-PROJEKT 1.06 (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): @infos-Landschaftsinformationssammlung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007A): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2010):
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 2016.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (HRSG.) (LÖBF/LAFAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (HRSG.) (2005): Entwicklungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen - Evaluierung der Methodik, Schriftenreihe Straße - Landschaft - Umwelt, Heft 13, 2005.

LNATSchG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 487) mit Stand vom 21.07.2017, in der gültigen Fassung

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Luftqualitätsüberwachung in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Handbuch Stadtklima.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2010: Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2003: Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen, Handbuch zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, Band 1 und 2.

MUNLV (2008): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald.

MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen

NIETHAMMER, G. UND GLUTZ V. BLOTZHEIM, BAUER, K.M. (HRSG.) (1966 FF.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, 15 Teile in 23 Bänden.

NORMENAUSSCHUSS BAUWESEN (NA BAU) IM DIN DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V. (HRSG.) (2002): DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten), Beuth-Verlag, Berlin.

RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H., SCHÖPFS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz - Angewandte Landschaftsökologie, 51: 225 + 71 S.; Bonn - Bad Godesberg.

RDERL. D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass -.

RECK, H. ET AL. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5): S.145-149.

RICHTLINIE 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

RIECKEN, U., FINK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 34, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDING, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H.W.; Reich, M.; Bernotat, D.; Mayer, F.; Dohm, P.; Köstermeyer, H.; Smit-Viergutz, J.; Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

SIMON, M ; HÜTTENBÜGEL, S ; SMIT-VIERGUTZ, J: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz. Bd. 76 : Bundesamt für Naturschutz, 2004.

SPITTLER, H. (2000): "Niederwildgerechte" Flächenstilllegung, in LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/2000: S. 12-19, Recklinghausen.

STORM/BUNDE (2001): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Erich Schmidt Verlag.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen 5. Fassung - gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

SUP-RL - RICHTLINIE 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Abl. Nr. L 197 vom 21.07.2001, S. 30 (Dok. Nr. 32001 L 0042).

TEGETHOF, U. 2002: Querungshilfen für Tiere in Deutschland - Grünbrücken, Fließgewässerquerungen und Wilddurchlässe. Straßenverkehrstechnik 1.2002.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl I S. 2350, 205), in der gültigen Fassung.

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (2007): Methodik und Ergebnisdarstellung von Untersuchungen zum planungsrelevanten Stadtklima, VDI 3785.

VRL - RICHTLINIE 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, in Kraft getreten am 15. Februar 2010 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

WÜBBENHORST, J.; BEIERLEIN, F.; HENNING, F.; SCHOTTLER, B. UND WOLTERS, V. (2000): Brut-erfolg des Kiebitzes (*Wanellus wanellus*) in einem trockenkalten Frühjahr. In Vogelwelt 121, S. 15-25.

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landesnaturschutz- gesetz NW § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissions- schutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>Landesforstgesetz § 1a</p> <p>Wasserhaus- haltungsgesetz § 1</p>	<p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p> <p>Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>
Boden	<p>Bundesboden- schutzgesetz § 1</p> <p>Landesboden- schutzgesetz § 1 Abs. 1</p> <p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 2</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>
Wasser	<p>Wasserhaus- haltungsgesetz § 1</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>Landeswasser-gesetz</p> <p>Wasserrahmen-richtlinie</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e</p> <p>BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3</p>	<p>Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, - Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern <p>zu beachten.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p>
Luft	<p>Bundesimmissions-schutzgesetz § 1 Abs. 1 und 2</p> <p>TA Luft</p> <p>VDI 3894 Blatt 1, Blatt 2</p>	<p>1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Bewertung der Haltung von Nutztieren in Stallungen (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen).</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>22. und 23. BImSchV 22. BImSchV 23. BImSchV</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten</p>	<p>siehe BImSchG.</p> <p>Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft Anforderung an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.</p>
Klima	<p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 5</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h</p> <p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 5</p>	<p>Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p>
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz § 1</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	<p>Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)</p> <p>Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1</p> <p>Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben</p> <p>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</p> <p>BNatSchG § 1 siehe oben</p> <p>Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)</p>	<p>Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS).</p> <p>Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung".</p> <p>Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.</p> <p>Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56).</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umweltschäden: <ol style="list-style-type: none"> a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>BNatSchG § 19</p>	<p>(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	<p>BNatSchG § 44</p>	<p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	<p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7</p>	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
FFH- und Vogelschutzgebiete	Baugesetzbuch	siehe Tiere und Pflanzen
	Bundesnaturschutzgesetz	siehe Tiere und Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Vogelschutz-richtlinie	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Bevölkerung	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	UVPG	"Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. <i>kulturelles Erbe</i> und sonstige Sachgüter." (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)
	Raumordnungsgesetz	"Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Emissionen	<p>Baugesetzbuch, Bundesimmissionschutzgesetz, TA Luft, VDI 3894 Blatt 1 und 2, Anhang 7 TA Luft-Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen, 22. u. 23 BImSchV</p> <p>TA Lärm</p>	<p>siehe Klima/Luft</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p>
	<p>16. BImSchV</p> <p>DIN 18005</p> <p>“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtmissionen“</p>	<p>Verkehrslärmschutzverordnung - Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtmissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.</p>
Abfall und Abwässer	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.</p> <p>siehe Tiere und Pflanzen</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Baugesetzbuch Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG 2017)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Anhang 2

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 ist es verboten:

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese generellen Verbote werden für Vorhaben, die nach § 15 BNatSchG zulässig sind, und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, durch die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt.

Gemäß § 44 Abs. 5 sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe "a" der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des" (§ 44) "Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1" (BNatSchG) "nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Zur weitergehenden Regelung und Konkretisierung haben verschiedene Ministerien der Bundesländer Regelungen zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) erlassen.

Einschränkung des zu würdigenden Artenspektrums gemäß § 44 Abs. 5:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Vorhaben umfasst das Schutzregime des § 44 Abs. 5 BNatSchG die Arten des Anhanges IVa der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten (der Mitgliedsstaaten) und die Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt werden (sogenannte Verantwortungsarten).

"Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt."

Ferner ist bei nicht gefährdeten europäischen Vogelarten im Regelfall davon auszugehen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. "Allerweltsarten") nicht gegen die Verbote des § 44(1) Nr. 2 BNatSchG verstoßen wird.

Einschränkungen der Verbotstatbestände durch § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Für die Arten, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren letztendlich den Gegenstand der Artenschutzprüfung bilden, sieht der § 44 Abs. 5 BNatSchG weitere Einschränkungen der Verbotstatbestände vor. An dieser Stelle sei folgende grundsätzliche Vorgehensweise erläutert:

Zu Nr. 1 - Fangen, verletzen oder töten von besonders geschützten Arten

Die unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gefassten Verbotstatbestände "Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten" sind Individuen bezogen. Dabei ist nach jüngerer Rechtsprechung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu Grunde zu legen.

Bezogen auf den Straßenverkehr ist das Tötungsverbot durch Kollisionen z.B. nur erfüllt, wenn sich durch das Straßenbauvorhaben das Kollisionsrisiko in einer für die betroffene Tierart signifikante Weise erhöht¹⁾. Von einer signifikanten Betroffenheit kann nur ausgegangen werden, wenn es sich um eine Art handelt, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen durch das Vorhaben ungewöhnlich stark betroffen ist und es sich zusätzlich um Risiken handelt, die sich durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens, einschließlich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, kaum beherrschen lassen.

¹⁾ BVerwGE, Urt. v. 12.03.2008 - BVerwG 9A3.06-BVerwG 130, 299 ff., Rn. 219 v. 09.07.2008 - BVerwG 9A14.07-BVerwGE 131, 274 ff., Rn. 90 f., v. 18.03.2009 - BVerwG 9A39.07 - BVerwGE 133, 239 ff., Rn. 58, v. 13.05.2009 - BVerwG 9 A 73.07 - Buchholz, 451.91 Europ. UmweltrR Nr. 39, Rn 86 und v. 12.08.2009 - BVerwG 9A 64.07 - BVerwGE 134, 308 ff., Rn. 56.

Dem Tötungsverbot unterliegen z.B. keine mit der Realisierung eines Vorhabens einhergehenden unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, wenn entsprechend erforderliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen wurden und die verbleibenden Restrisiken durch Verletzen, Töten, etc. keine signifikanten, sich auf die jeweilige Population auswirkenden Verluste mit sich bringen.

Zu Nr. 2 - Störungen von lokalen Populationen

In europarechtskonformer Auslegung ist der § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als generelles Störungsverbot zu werten, wobei die betroffenen Arten, insbesondere während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu schützen sind. Störung im Sinne dieses Verbotes bezieht sich auf alle negativen Einwirkungen, die mittelbar oder unmittelbar die Verfassung von geschützten Tieren beeinträchtigen.²⁾

Der Störungstatbestand kann vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten in Gestalt von akustischen / optischen Störwirkungen, Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z.B. in Folge von Bewegung, Lärm oder Licht, Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden erfüllt werden.³⁾ Störungen können aber auch z.B. durch Trennwirkung verursacht werden, die vom Vorhaben ausgehen.

Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich nicht auf Individuen, sondern auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art.

Der Begriff der lokalen Population wird heterogen diskutiert. Die Bundesregierung begreift die lokale Population einer Art als diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.⁴⁾

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art. Der Populationsbegriff nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hebt nicht zwingend auf eine vollständige Fortpflanzungsgemeinschaft ab. Oft sind unter lokaler Population auch zeitlich beständige, abgrenzbare Individuengemeinschaften zu fassen, deren Fortbestehen zum Teil auch aus Zuzug von anderen Individuengemeinschaften der Art gesichert wird, da die eigene Reproduktion dies dauerhaft nicht gewährleisten kann (beispielsweise 1 bis 2 Brutpaare des Braunkehlchens in einem isolierten Feucht-/Nasswiesenskomplex, Rastplätze von Zugvögeln, etc.). Eine Störung, die keine Verschlechterung der lokalen Population einer Art bedeutet, kann nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllen.⁵⁾

²⁾ Europäische Kommission, Leitfaden 2007, Zif. II.3.2.a (rechts), Rd-Nr. 37; Sobotta, NuR 2007, 642 (643 f.).

³⁾ BVerG, U. v. 09.06.2010, NuR 2010, 810 (872). Ähnlich OVG Bautzen, U. v. 15.12.2011, ZUR 2012, 445 (NuR Ls), Juris - Rd-Nr. 593.

⁴⁾ BR-Drucks. 123/07, Seite 18 und BT-DRS.16/5100, S. 11

⁵⁾ Siehe hierzu auf Artikel 12 FFH-RL bezogen: OVG Münster, U. v. 13.07.2006, NuR 2007, 48 (52) siehe auch europäische Kommission, Leitfaden 2007, Zif. II.3.2a) RdNr. 35, Lau/Steek, NuR 2008, 386 (388); Möckel, ZUR 2008, 57.

"Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine besonders sensible Lebensphase stellt die Fortpflanzungszeit dar. Populationsrelevante Störungen können sich auch außerhalb der Reproduktionszeit, z.B. in Winterquartieren oder an Rast- und Mauserplätzen zutragen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschance einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden."⁶⁾

"Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung nach Wegfall der Störung fortbesteht (z.B. dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauert (z.B. Geräuschmissionen an Straßen).

Zu Nr. 3 - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Bestimmung, was als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen ist, ist artspezifisch vorzunehmen.⁷⁾

Fortpflanzungsstätten sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden.

BVerwG U. v. 08.03.2007, NVwZ 2007, 708 (709): "..... der Gesetzgeber (wollte) auch hinsichtlich der Wohn- und Zufluchtsstätten jeweils an einem räumlich eng begrenzten Bereich

⁶⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

⁷⁾ Bundesverwaltungsgericht, U. v. 18.03.2009, NuR 2009, 776; U. v. 13.05.2009, NuR 2009, 711.

anknüpfen (.....), in dem die Tiere sich zumindest eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung aufhalten, weil sie dort Ruhe und Geborgenheit suchen."

Der Begriff der Ruhestätte lässt sich, je nach Art, auch mit den Begriffen der Zufluchts- und Wohnstätten gleichsetzen. Zu den Fortpflanzungsstätten gehören auch Brut- und Aufzuchtbereiche, jedenfalls, bis die Fortpflanzung zu überlebensfähigen Nachkommen geführt hat.

Ruhestätten sind aber auch Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Nahrungsstätten und Jagdreviere gehören nicht zu den geschützten Bereichen. Gleiches gilt für potenzielle Lebensstätten. Trotz eines grundsätzlich engen Verständnisses müssen jedoch solche angrenzenden Nahrungsstätten mit geschützt sein, die durch ihren unmittelbaren funktionalen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte dieser erst ihre bestimmte Qualität verleihen, wenn z.B. der Erfolg der Aufzucht unmittelbar mit diesen Nahrungsräumen zusammenhängt.

Verlassene Lebensstätten, die gänzlich und nicht nur wegen einer jahreszeitlichen Nutzungsunterbrechung leer stehen, erfüllen den Tatbestand nicht, weil die Lebensstätten nicht ihrer selbst willen, sondern nur zu Gunsten der Tiere geschützt werden⁸⁾

Der Begriff der Beschädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst nicht nur die Substanz verletzenden Beeinträchtigungen, sondern untersagt jede Verschlechterung der Lebensstätte. Eine solche ist schon bei jeder Minderung der ökologischen Qualität gegeben, völlig unabhängig von einer Substanzverletzung.⁹⁾

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) kann der Verbotstatbestand der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschossen werden, falls die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mindestens eine gleichwertige ökologische Funktion wie die betroffene Lebensstätte (= mindestens gleiche Ausdehnung und mindestens gleiche Qualität) erfüllt und diese Erfüllung vor Realisierung der Maßnahme gegeben ist.¹⁰⁾

⁸⁾ VG Potsdam, B. v. 18.02.2002, NuR 2002, 567; noch weitergehend: Stühr/Beer, DVBl. 2006, 1155 (1160); A. Schmidt-Rensch in Gassner u.a., BNatSchG, § 42 RdNr. 7. OVG Kassel, U. v. 21.02.2008, NuR 2008, 352 = ZuR 2008, 380: "Die Niststätten europäischer Vogelarten sind dann nicht im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSch betroffen, wenn die im Plangebiet festgestellten Vogelarten ihre Niststätten nur während einer Brutperiode nutzen und auch auf die künftige Nutzbarkeit des Brutreviers nicht angewiesen sind, da genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind."

⁹⁾ Leitfaden 2007, Zif. II.3.4.c, RdNr. 69 ff.; i.d.S. auch: Bundesverwaltungsgericht U. v. 16.03.2006 BVerwG 125, 116 (312); U. v. 21.06.2006, NVWZ 2006, 1161 (1163).

¹⁰⁾ LANA-Hinweise 2006, Seite 4 ff.

Die Maßnahmen müssen ferner unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sein und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen Erfolg der Maßnahme und den vorgesehenen Eingriffen keine zeitlichen Lücken entstehen. Laut europäischer Kommission, Leitfaden 2007, Ziff. II.3.4.d, müssen die Maßnahmen darüber hinaus

- negative Einwirkungen auf die Lebensstätte minimieren und sogar ganz beseitigen,
- die Lebensstätte vergrößern oder mögliche Verluste von Teilen der Funktion an anderer Stelle derselben Lebensstätte ausgleichen,
- erwiesenermaßen eine ökologische Funktionsweise haben,
- überwacht werden,
- mit hohem Maß an Sicherheit wirksam sein (abhängig von der Intensität des Eingriffs und dem Schutzniveau der betroffenen Arten).

Die Wirksamkeit solcher vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurde für einige Arten in einem Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, unter Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz u.a. ermittelt. Die Ergebnisse greifen auf umfangreiche Daten und Befragungen der auf die einzelnen Arten spezialisierten Fachleute in der Bundesrepublik Deutschland zurück und dienen als eine gerichts feste Orientierung zur gegebenenfalls notwendigen Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.¹¹⁾

Für sämtliche durch Gemeinschaftsrecht geschützte Arten muss außerdem die ökologische Funktion, der von dem Vorhaben oder Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Der Verbotstatbestand ist demnach nicht erfüllt, wenn an der ökologischen Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereiches im Hinblick auf seine Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintritt.¹²⁾

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 beziehen sich auf einzelne betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten, verfolgen jedoch im Hintergrund einen populationsbezogenen Ansatz.

OVG Koblenz, U. v. 15.05.2007, NuR 2007, 557: "Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist anerkannt, dass sich die nachteiligen Wirkungen eines Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen, wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen (hier auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen, Habitate und Arten stabil bleibt."

¹¹⁾ MKULNV NRW (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

¹²⁾ BR-DRS.123/07 Seite 20

Mit der Schaffung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Wirkungen des Vorhabens, die die individuell betroffenen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen, werden i.d.R. auch die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (töten, verletzen, etc.) nicht erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann vor diesem Hintergrund ebenfalls ausgeschlossen werden.

"Führen die vorgezogenen CEF-Maßnahmen dazu, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (siehe nachfolgende Erläuterung des Begriffes) weiterhin erfüllt werden, dürfte sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern, sodass der Tatbestand des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist" (LOUIS, 2009).

In der Begründung zum BNatSchG (BT-Drs. 16/5100)¹³⁾, diese gilt ebenfalls für die Neufassung, werden folgende Ausführungen gemacht:

"Soweit in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist nach Satz 2 der Verbotstatbestand des Absatzes 1 Nr. 3 dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht."

Bei "Fortdauer der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (...) kann (und darf) es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes einer besonders geschützten Art kommen".

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

¹³⁾ Deutscher Bundestag, 16 Wahlperiode, BT-Drs. 16/5100 vom 25.04.2007, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, S. 12.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch **Bagatellschwellen** entwickelt worden, die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Prüfung wird ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von ca. < 3% der jeweiligen Fläche, sofern wissenschaftlich belegt, als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

Bezüglich der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sogenannter CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Function) reicht es aus, wenn ein entsprechendes Ausweichangebot an den jeweils benötigten Habitatstrukturen im funktionalen Zusammenhang vorhanden ist oder, falls dieses nicht gegeben ist, entsprechend nutzbare Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden.

So kann zum Beispiel bei Betroffenheit eines Zwergfledermausquartiers durch das Aufhängen geeigneter Fledermauskästen in ausreichender Anzahl an geeigneten Stellen die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang aufrechterhalten werden. Dabei reicht es aus, dass durch dieses Angebot die betroffenen Arten die Möglichkeiten haben, diese neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen. Ein Nachweis dieser Annahme durch das konkret betroffene Tier ist nicht erforderlich. Wird beispielsweise eine Niströhre für einen betroffenen Steinkauzbrutplatz aufgehängt, kann das Tier durchaus eine andere Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Durch den Vorhabenträger wurde jedoch gewährleistet, dass die Funktion der Niströhre erhalten bleibt (siehe auch Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin; Stand November 2019, § 44, Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz).

Die oben genannten Regelungen gelten nicht für Arten, die lediglich national geschützt sind. Hierunter sind auch besonders geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu fassen, die ausschließlich national und nicht nach EU-Recht besonders geschützt sind. Diese rein national "besonders geschützten Arten" unterliegen der Eingriffsregelung.

Zu Nr. 4

Nummer 4 ist aufgrund fehlender Vorkommen an dieser Stelle nicht weiter relevant.

Anhang 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4710, Quadrant 3

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Milvus migrans	Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U↑

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	S

G = günstig (= Das Schutzgut ist ungefährdet, das Verbreitungsgebiet und der zur Verfügung stehende Lebensraum nehmen nicht ab und sind so bemessen, dass die Population weiterhin überlebensfähig ist (vollständige Definition siehe Artikel 1 lit. e und i Richtlinie 92/42/EWG)).

U = ungünstig unzureichend (= Das Schutzgut ist noch nicht akut gefährdet, es sind aber konkrete Maßnahmen erforderlich, um das Schutzgut in einem günstigen Erhaltungszustand zu bringen.)

S = ungünstig schlecht (= Das Überleben des Schutzgutes ist zumindest regional stark gefährdet.)